

# Vermögensverwaltung und Vermögensverzicht durch Ordensangehörige im Kirchenrecht und im deutschen Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der Deklarationen der Beuroner Kongregation\*

Heribert Hallermann, Mainz-Hechtsheim

## 1. Problemstellung

Die Sendung KONTRASTE der ARD stellte am 25. Februar 1999 den Fall einer ehemaligen Ordensschwester dar, die nach mehreren Jahrzehnten der Zugehörigkeit zu den „Schwestern vom Göttlichen Erlöser“ (Niederbronner Schwestern) aus ihrem klösterlichen Verband ausgeschieden war und nun von ca. 900,00 DM Rente leben muß. Natürlich wurde die frühere berufliche Tätigkeit während der Ordenszugehörigkeit als Lehrerin und das damit verbundene Gehalt in Beziehung zur niedrigen Rente gesetzt; natürlich wurde der Eindruck erweckt, daß die Ordensgemeinschaft sich durch die berufliche Tätigkeit ihres ehemaligen Mitglieds unrechtmäßig bereichert habe; natürlich wurde behauptet, die niedrige Rente sei so etwas wie eine Rache für den Ordensaustritt der betreffenden Frau; und natürlich wurde vermutet, daß mit dieser als rigide und unchristlich bezeichneten Praxis andere Ordensangehörige von einem eventuellen Austritt aus dem klösterlichen Verband abgeschreckt werden sollten. Ein ehemaliger Priester, der als eine Art Sachverständiger interviewt wurde, bekräftigte die in der Berichterstattung mehr oder weniger explizit erhobenen Vorwürfe und der Moderator bemerkte süffisant, daß die von der betreffenden Frau ursprünglich angestrebte Gemeinschaft mit dem Herrn so doch wohl nicht gedacht war und daß es in jedem Fall darum gehen müsse, die Freiheit der Entscheidung für die Ordensangehörigen zu wahren. Das aber würde speziell im vermögensrechtlichen Bereich wesentliche Änderungen gegenüber dem gegenwärtigen Recht und gegenüber der gegenwärtigen Praxis erfordern.

Man darf vermuten, daß sich bei einer Befragung der überwiegende Teil der Zuschauerinnen und Zuschauer der eindeutigen Tendenz dieses Beitrags gegenüber zustimmend geäußert hätte: Die tatsächlichen Verhältnisse, in denen wir leben und arbeiten, sind so sehr von Leistung und Gegenleistung, von Arbeit und entsprechendem Lohn sowie von einem im wesentlichen auf die Frage der gerechten Entlohnung bezogenen Begriff der Gerechtigkeit geprägt, daß die Vorstellungen von freiwilliger Armut, von Verzicht und von echter und umfassender Gütergemeinschaft in den Vorstellungen der meisten Zeitgenossen kaum noch vorkommen. Die Frage nach dem gerechten Lohn

---

\* Referat am 24. Juni 1999 in Maria Laach bei der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Cellerarinnen



und die damit verbundene Kategorie der Gerechtigkeit beschäftigt nicht nur den sprichwörtlichen „Mann von der Straße“, sondern sie stellt ebenfalls ein wichtiges Thema der kirchlichen Sozialverkündigung dar.<sup>1</sup> Insofern bedürfen die rechtlichen Regelungen, die zur gelebten Verwirklichung des evangelischen Rates der Armut innerhalb eines klösterlichen Verbandes von seiten der Kirche sowie im Rahmen klösterlichen Eigenrechts erlassen wurden, immer wieder der vertieften Reflexion sowie einer eingehenden theologischen und rechtlichen Begründung.

Mit dem Thema „Vermögensverwaltung und Vermögensverzicht durch Ordensangehörige im Kirchenrecht und im deutschen Zivilrecht“ sind zwei Aspekte angesprochen, die für die Verwirklichung des Gelübdes der Armut durch die einzelnen Ordensmitglieder wesentlich sind. Beide Aspekte beziehen sich auf das persönliche Vermögen der Ordensmitglieder, das sie entweder bereits vor der ersten Profieß besaßen oder vor der ewigen Profieß erworben haben oder auf das sie einen gesetzlichen Anspruch haben. Insofern umfaßt der Begriff der „Vermögensverwaltung“ in diesem Zusammenhang nicht nur die tatsächliche Verwaltung eines bereits vorhandenen Vermögens, sondern auch den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten durch Ordensangehörige. Auch der Begriff der Ordensangehörigen wird in einem weiten und umfassenden Sinn gebraucht und muß später hinsichtlich der unterschiedlichen Dichte der Mitgliedschaft<sup>2</sup> näher differenziert werden, denn „je intensiver das rechtliche Band des Bewerbers zum Kloster wird, desto detaillierter regelt das kirchliche Recht dieses Privatvermögen sowie den Vermögenserwerb“.<sup>3</sup> Dabei sind zum einen die kirchlichen Rechtsbestimmungen eingehend zu untersuchen, mit denen die einschlägigen Fragen geregelt werden, und es ist weiter danach zu fragen, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Wirkungen daraus im geltenden Zivilrecht erwachsen, wobei im Rahmen dieser Ausführungen lediglich das deutsche Zivilrecht näher betrachtet werden soll. Zum anderen ist auch von dem für alle geltenden Gesetz her, durch das auch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen eingeschränkt wird,<sup>4</sup> zu fragen, ob gegebenenfalls mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und zum Vermögensverzicht der grundgesetzlich garantierte Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kirche überschritten wird und welche Folgen daraus gegebenenfalls erwachsen könnten.

---

1 Vgl. A. ANZENBACHER, *Christliche Sozialethik*, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 82–85 u. 126–154 sowie, neben anderen Beiträgen: H. Arentz, *Sozialpolitisches Handeln aus christlich-sozialer Verantwortung*, in: B. Nacke (Hg.), *Sozialwort der Kirchen in der Diskussion. Argumente aus Parteien, Verbänden und Wissenschaft*, Würzburg 1997, 272–280.

2 Vgl. D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung der Ordensangehörigen*, in: KuR 250,1–12,1.

3 E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung der Mitgliedschaft in einem kanonischen Lebensverband*, in: OK 34 (1993), 171–194, 171.

4 Vgl. K. HESSE, *Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften*, in: HdbStKirchR<sup>2</sup>, Bd.1, 521–559.



Zunächst sollen aber die diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen dargestellt und in ihrer jeweiligen Zuordnung zueinander beschrieben werden.

## 2. Die geltenden Rechtsgrundlagen

Die Fragen der Vermögensverwaltung und des Vermögensverzichts werden im kirchlichen Rechtsbereich sowohl im universalkirchlich geltenden Recht des CIC/1983 angesprochen wie auch im Eigenrecht von Ordensgemeinschaften. Im weltlichen Rechtsbereich sind vor allem Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten sowie in Einzelfragen weitere gesetzliche Bestimmungen wie etwa das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Gesetze (Urheberrechtsgesetz – UrhG). Bezüglich einer eventuellen Wirkung kirchlicher Rechtsvorschriften im weltlichen Rechtsbereich sind vor allem Art. 140 GG sowie c. 3 CIC zu beachten.

### 2.1. Die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts

Innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs sind zunächst die einschlägigen universalkirchlichen Rechtsbestimmungen zu beachten, die seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 zum ersten Adventssonntag 1983 in Geltung sind. Diese haben den Charakter eines Rahmenrechts, das darauf abzielt, in grundlegenden und schwerwiegenden Fragen die Einheitlichkeit in der Gesetzgebung zu wahren und das gleichzeitig entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität genügend Raum läßt für die partikularrechtliche oder auch eigenrechtliche Ausgestaltung der einzelnen Rechtsbereiche je nach Angemessenheit und Notwendigkeit.<sup>5</sup> Konkret bedeutet das, daß von den einschlägigen Bestimmungen des CIC hinsichtlich der Fragen der Vermögensverwaltung und des Vermögensverzichts durch Ordensangehörige lediglich Rahmenrichtlinien und keinesfalls Regelungen in allen Einzelfragen erwartet werden dürfen. Diese Rahmenrichtlinien des CIC bedürfen daher notwendigerweise der Ausfüllung, Ergänzung und Erläuterung durch das Eigenrecht der Orden.<sup>6</sup> So verweisen die ordensrechtlichen Normen des Codex immer wieder ausdrücklich auf die „eigenen Satzungen der Institute“;<sup>7</sup> auf „Zielsetzung und Geist des Instituts“;<sup>8</sup>

---

5 Vgl. *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigit*, in: *Communicationes* 1 (1969), 77–85, 80 f.

6 In diesem Beitrag wird zur allgemeinen Bezeichnung der kanonischen Lebensverbände der umgangssprachliche Begriff „Orden“ verwendet; der CIC/1983 verwendet als Oberbegriff die Bezeichnung „Institute des geweihten Lebens“; die in „Ordensinstitute“ (cc. 607–709) und „Säkularinstitute“ (cc. 710–730) unterschieden werden. Den „Instituten des geweihten Lebens“ stehen die „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ (cc. 731–746) gegenüber.

7 Vgl. c. 573 § 2 u.ö.

8 Vgl. cc. 574 § 2; 578; 598 § 1; 607 § 3; 610 § 1; 611, 1° u.ö.



auf den „Geist“ bzw. den „Willen der Stifter“,<sup>9</sup> auf die eigenen Konstitutionen,<sup>10</sup> auf das Eigenrecht<sup>11</sup> sowie auf die Autonomie<sup>12</sup> der einzelnen Institute.

Das im Ordensrecht des CIC in der Regel als Konstitutionen (constitutiones) bezeichnete Eigenrecht der Orden ist für den Bereich der Frauenklöster der Beuroner Benediktinerkongregation in den sogenannten „Deklarationen“<sup>13</sup> zusammengefaßt, welche nicht nur die Regel des hl. Benedikt erläutern und diese dem Geist des II. Vatikanischen Konzils anpassen, sondern auch den Rahmen des allgemeinen Rechts ausfüllen und somit die gemeinsame Lebensnorm für alle zur Beuroner Kongregation gehörenden Frauenklöster darstellen.<sup>14</sup> Diese Deklarationen wurden mit Datum vom 15. Dezember 1984 von der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute als der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannt und sind zum Fest des hl. Benedikt am 21. März 1985 in Kraft getreten.<sup>15</sup>

Sowohl die neugefaßten Deklarationen als auch das universalkirchlich geltende Ordensrecht des CIC/1983 stellen eine umfassende Neuordnung der einschlägigen Materie dar, so daß das bis zum jeweiligen Inkrafttreten geltende Recht des CIC/1917 bzw. der bis dahin gültigen Konstitutionen aufgehoben wurde und jede Gültigkeit verloren hat.

## 2.2. Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Zivilrechts

Für die rechtliche Stellung der Orden im weltlichen Rechtsbereich sind grundlegend die Art. 4 Abs. 2 und Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV zu beachten. Gemäß Art. 4 Abs. 2 GG wird „die ungestörte Religionsausübung ... gewährleistet“. Diese Verfassungsgarantie bezieht sich sowohl auf die individuelle als auch auf die korporative Religionsausübung und umfaßt gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das diesen Grundsatz in einer kontinuierlichen Judikatur ausgelegt hat,<sup>16</sup> ausdrücklich auch die Ordensgemeinschaften: „Das gilt ohne weiteres für organisatorisch oder insti-

---

9 Vgl. cc. 576; 578 u.ö.

10 Vgl. cc. 581; 587 § 1; 595 §§ 1 und 2; 596 § 1; 601; 609 § 1; 614; 615; 616 §§ 1, 3 und 4; 623; 624 § 1; 625 §§ 1 und 3; 627 § 1; 631 §§ 1 und 2 u.ö.

11 Vgl. cc. 597 § 1; 598 § 2; 600; 617; 622; 623; 624 §§ 2 und 3; 626; 627 § 2; 628 § 1; 629; 630 § 2; 631 § 3; 632 u.ö.

12 Vgl. cc. 580; 586 §§ 1 und 2 u.ö.

13 *Die Regel des heiligen Benedikt mit den Deklarationen für die Frauenklöster, den Statuten und dem Directorium spirituale der Beuroner Benediktinerkongregation*, hg. im Auftrag des 20. Generalkapitels der Beuroner Kongregation, Abtei Gerleve Februar 1985, 2–205.

14 Vgl. Deklarationen (Anm. 13), X.

15 Vgl. ebd. VI und VIII f.

16 Vgl. J. LISTL, *Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit*, in: HdbStKirchR<sup>2</sup>, Bd.1, 439–479, 439 f.



tutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden, deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält.<sup>17</sup> Die Orden, die sich im Unterschied zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht die Verwirklichung der umfassenden Sendung der Kirche, sondern nur einen Teil derselben vorgenommen haben, sind als solche ebenfalls Träger des Grundrechts der Religionsfreiheit und fallen demgemäß unter die Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der ungestörten Religionsausübung.<sup>18</sup>

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die sogenannte „Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie“ nicht nur den verfaßten Kirchen und ihren rechtlich selbständigen Teilen wie etwa den Diözesen zugute kommt, sondern auch, und zwar ohne Rücksicht auf die jeweilige Rechtsform, allen Einrichtungen, die der Kirche in einer bestimmten Weise zugeordnet sind, „wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen.“<sup>19</sup> Zu solchen Einrichtungen zählt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch die kirchlichen Orden.<sup>20</sup> Die kirchlichen Orden sind also, wie die Kirchen insgesamt, und unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsstellung in der staatlichen Rechtsordnung<sup>21</sup> Träger des Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV. Was in Art. 137 Abs. 3 WRV ausdrücklich für die sogenannten „Religionsgesellschaften“ garantiert ist, gilt aufgrund der Inkorporation durch Art. 140 GG und dessen verbindliche Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht auch für die Orden: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Dieses Verständnis der Orden im staatlichen Recht als eines Teils der Kirche entspricht im übrigen auch dem Verständnis, das in der kirchlichen Rechtsordnung selbst Ausdruck findet. So entstehen Institute des geweihten Lebens grundsätzlich durch hoheitliche Errichtung (*erectio*) seitens der zuständigen kirchlichen Autorität.<sup>22</sup> Gemäß den grundlegenden Normen des kirchlichen Vereinsrechts, die in ihren Grundzügen auf alle konsoziativen Formen in der

---

17 BVerfGE 24, 236 (246).

18 Vgl. J. LISTL, *Ordensgemeinschaften in der staatlichen Rechtsordnung*, in: HdbStKirchR<sup>2</sup>, Bd. 1, 841–863, 845 f.

19 BVerfGE 70, 138 (162).

20 Vgl. BVerfGE 70, 138 (163).

21 Vgl. J. LISTL, *Ordensgemeinschaften* (Anm. 18), 847–851 sowie die Übersicht „Verzeichnis der Ordensgemeinschaften und Klöster in Bayern und ihrer Rechtsformen“ bei H. HEIMERL – H. PREE, *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche* (HdbVrkK), Regensburg 1993, 928–939.

22 Vgl. c. 573 § 2 CIC.



Kirche anzuwenden sind,<sup>23</sup> bringt die hoheitliche Errichtung stets ein Rechts-subjekt öffentlichen Rechts in der Kirche hervor, mit der Folge, daß diese Vereinigung befugt ist, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen der Kirche tätig zu werden.<sup>24</sup> Näherhin handelt es sich bei den Orden aufgrund der hoheitlichen Errichtung um öffentliche juristische Personen in der Kirche<sup>25</sup> und folglich ist deren Vermögen Kirchenvermögen im Sinne des c.1257 § 1 CIC, das gemäß den einschlägigen Normen zu verwalten ist.

Im Hinblick auf die Frage der Vermögensverwaltung und den Vermögensverzicht durch Ordensangehörige ist zunächst festzustellen, daß die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen ohne weiteres als eigene Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV zu verstehen sind und demgemäß unter das grundgesetzlich geschützte Selbstordnungsrecht der Kirchen fallen. Allerdings gilt dieses Selbstordnungsrecht nicht absolut, sondern nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Ob und wie weit dieser Schrankenvorbehalt betroffen ist, wird im folgenden noch näher zu untersuchen sein.

Die einzelnen Fragen vermögensrechtlicher Art haben vor allem in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 eine Regelung gefunden, das mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist.<sup>26</sup> Mit dem Inkrafttreten des BGB haben Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794 ihre Geltung verloren, die für die zu behandelnde Fragestellung einschlägig waren. Demnach galt, wer in ein Kloster eintrat und die ewige Profeß ablegte, nach staatlichem Recht als tot; man sprach diesbezüglich vom sogenannten „Klostertod“. Die Profeß entfaltete also eine unmittelbare Wirksamkeit im weltlichen Rechtsbereich. So galten gemäß § 1199 ALR Mönche und Nonnen nach Ablegung der Profeß im Hinblick auf alle weltlichen Geschäfte als verstorben; sie waren also absolut geschäftsunfähig. Gemäß § 1200 ALR waren sie unfähig, Eigentum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen; sie galten also als vermögensunfähig. Und gemäß § 1201 ALR traten bei Erbfällen diejenigen an die Stelle der Ordensangehörigen, denen ein solches Erbe zugefallen wäre, wenn jene gar nicht mehr gelebt hätten.<sup>27</sup> Diese Erwähnung hat nicht nur rein rechtsgeschichtliche Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, daß die ersten Konstitutionen

---

23 Vgl. H. HALLERMANN, *Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche*, Paderborn – München – Wien – Zürich 1999, 386–388.

24 Vgl. c. 301 § 1 CIC. Vgl. auch H. HALLERMANN, *Die Vereinigungen* (Anm. 23), 407 f.

25 Vgl. c. 634 § 1 iVm c. 116 § 1 CIC. Vgl. auch HdbVrKK (Anm. 21), 126, Rn. 1/293.

26 Vgl. EGBGB Art. 1.

27 Vgl. A. ERLER – E. KAUFMANN (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971 ff., Bd. 2, 891 f.; D. M. MEIER, *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß*, Frankfurt u. a. 1993, 449 sowie W. RÜFNER, *Die vermögens-rechtliche Stellung der Ordensleute nach dem staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland*, in: OK 15 (1974), 50–66, 50.



der Beuroner Kongregation am 22. August 1884, also zu einer Zeit, als diesbezügliche Bestimmungen des ALR noch in Geltung war, durch den Apostolischen Stuhl bestätigt worden waren<sup>28</sup> und die heute geltenden Deklarationen bei aller vom II. Vatikanischen Konzil angeregten Erneuerung doch in geschichtlicher Kontinuität entstanden sind, muß streng darauf geachtet werden, daß die einschlägigen Normen nicht im Lichte der damaligen Rechtslage interpretiert werden dürfen. Heute ist nämlich, zumindest für das deutsche Zivilrecht,<sup>29</sup> davon auszugehen, daß die klösterliche Profeß im zivilen Rechtsbereich keine Wirksamkeit mehr entfaltet und die Profess demzufolge uneingeschränkt rechtsfähig und vor allem vermögens- und erbfähig bleiben.<sup>30</sup>

### 3. Die Übernahme der freiwilligen Armut durch die Profeß

Im kirchlichen Rechtsbereich hingegen entfaltet die klösterliche Profeß weitreichende Wirkungen, die zunächst in ihren grundsätzlichen Aspekten und besonders bezüglich der Übernahme der freiwilligen Armut beschrieben werden sollen.

In c. 573 §§ 1 und 2 CIC werden sowohl die Institute des geweihten Lebens als auch die Lebensweise ihrer Mitglieder rechtlich näher beschrieben. Der rechtliche Gehalt dieses Canons läßt sich so zusammenfassen:

1. Das durch das Bekenntnis zu den evangelischen Räten geweihte Leben ist eine auf Dauer angelegte Lebensform.
2. Die Institute des geweihten Lebens werden von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet.
3. Diese Lebensform wird von Gläubigen in den Instituten des geweihten Lebens in freier Entscheidung übernommen, die sich durch Gelübde oder andere heilige Bindungen zu den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams bekennen.<sup>31</sup>

Diese auf Dauer angelegte Lebensform wird von Gläubigen in einer freien Entscheidung übernommen, die sich in der Profeß manifestiert. Die Profeß selbst wird inhaltlich als ein Bekenntnis zu den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams beschrieben. Mit der Profeß wird

---

28 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), V.

29 Zur bürgerlichen Wirkung der klösterlichen Profeß in Österreich und in der Schweiz vgl. D. M. MEIER, *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß* (Anm. 27), 431–448 und 467–474.

30 Vgl. D. M. MEIER, *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß* (Anm. 27), 449; W. RUFNER, *Die vermögensrechtliche Stellung* (Anm. 27), 50 f. und 54 ff. sowie HdbVrkK (Anm. 21), 721 f., Rn. 6/236

31 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC* zu c. 573/1.



also die freiwillige Armut übernommen, die in c. 600 CIC theologisch und weniger rechtlich umschrieben und gewertet wird.<sup>32</sup> Demnach muß die freiwillige Armut sowohl der Wirklichkeit als auch dem Geiste nach gelebt werden. Diese Lebensweise soll bescheiden sein, irdischen Reichtum soll sie nicht kennen und sie umfaßt, entsprechend dem Eigenrecht der einzelnen Institute, Abhängigkeit und Beschränkung im Gebrauch und in der Verfügung über zeitliche Güter.<sup>33</sup>

Sowohl in c. 573 § 2 CIC als auch in c. 600 CIC wird auf das Eigenrecht der jeweiligen Orden hingewiesen. Der c. 598 § 1 bestimmt noch einmal ausdrücklich, daß jedes Institut in seinen Konstitutionen die Art und Weise festlegen muß, wie die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams zu befolgen sind. Dementsprechend wird in den Deklarationen der Beuroner Kongregation Nr. 44 das benediktinische Verständnis der Armut als Orientierung am Leben der Jerusalemer Urgemeinde beschrieben, in der nach Apg 4,32 „allen alles gemeinsam“ war. Die Armut „möchte die Nonne freimachen für Gott und sein Reich, für die Hoffnung auf das Kommende und für die Danksagung gegenüber Gott, von dem alles Gute kommt. Die Nonne sucht die Selbstentäußerung Christi durch Anspruchslosigkeit und Verzicht auf persönliches Eigentum nachzuahmen, was aber nicht zum Vorwand für Nachlässigkeit und sachfremden, verschwenderischen Umgang mit Hab und Gut der Gemeinschaft werden darf.“<sup>34</sup>

Dieses Verständnis der Armut umfaßt neben der eigenen Anspruchslosigkeit und dem Verzicht auf persönliches Eigentum wesentlich auch den Aspekt der umfassenden Gütergemeinschaft und des verantwortungsvollen Umgangs mit dem Hab und Gut der Gemeinschaft. Insofern erscheint es auch als berechtigt, wenn hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des Armutsgelübdes von Kommentatoren insbesondere der Aspekt der Entstehung einer Erwerbsgemeinschaft betont wird.<sup>35</sup> Die Profese der evangelischen Räte stellt also nicht nur einen religiösen Akt der Gottesverehrung und der Selbstübereignung eines Menschen an Gott dar, sondern auch einen Rechtsakt, und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen handelt es sich um einen Konstitutionsakt, d. h., die Profese konstituiert für die Professe einen neuen Stand in der Kirche, nämlich den Ordensstand<sup>36</sup> mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten. Zum anderen handelt es sich bei der Profese um einen Inkorporationsakt, d. h., die Professe wird in einen bestimmten klösterlichen Verband eingegliedert mit der Folge, daß zwischen der Professe und dem Verband ein zweiseitiges und ge-

---

32 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 600/1, Rn. 1.*

33 Vgl. R. SEBOTT, *Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt 1995, S. 70 f. sowie HdbVrkK (Anm. 21), 711 f., Rn. 6/195.

34 *Deklarationen* (Anm. 13), 106 f., Nr. 44.

35 Vgl. HdbVrkK (Anm. 21), 711 f., Rn. 6/195 und 6/197.

36 Vgl. c. 207 § 2 CIC.



gegenseitig verpflichtendes Vertragsverhältnis mit den vom Recht festgesetzten Rechten und Pflichten entsteht.<sup>37</sup> Unter Bezugnahme auf den c. 654 CIC heißt es in den Deklarationen Nr. 77.3: „Durch die Profeß entstehen für die Gemeinschaft und die einzelne Nonne gegenseitige Rechte und Pflichten.“ Generell geht es darum, daß die Professe sich selbst und ihre Arbeitskraft dem Verband unentgeltlich zur Verfügung stellt und daß andererseits der Verband sich verpflichtet, für den Unterhalt der Professe im umfassenden Sinn zu sorgen.<sup>38</sup>

Das Entstehen einer Erwerbsgemeinschaft durch die Profeß wird in c. 668 § 3 CIC nochmals ausdrücklich thematisiert. Diese Norm beschreibt eine der im eigentlichen Sinne rechtlichen Wirkungen des Armutsgelübdes,<sup>39</sup> daß nämlich jede Art von Vermögen, die durch Ordensangehörige erworben wird, für den klösterlichen Verband erworben wird nach dem Grundsatz: „Quidquid acquirit monachus, monasterio acquirit.“ Der c. 668 § 3 CIC bezieht sich zum einen auf den eigenen Einsatz, d. h. auf jede materielle gewinnbringende Tätigkeit aufgrund körperlicher oder geistiger Arbeit, wobei es keinen Unterschied ausmacht, ob die Professe innerhalb des eigenen Verbandes tätig ist oder in einem Arbeitsverhältnis außerhalb des eigenen Verbandes steht oder ob ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch einen Individualvertrag mit der Professe oder durch einen Gestellungsvertrag mit ihrem Verband geregelt ist.<sup>40</sup> Zum anderen bezieht sich diese Norm auf alle regelmäßig wiederkehrenden finanziellen Leistungen, die mit der Person des jeweiligen Ordensmitglieds verbunden sind, und nennt ausdrücklich Pensionen, Unterstützungen und Versicherungen und umfaßt sachlich etwa auch Studienbeihilfen oder Stipendien. Allein bezüglich solcher regelmäßiger Zahlungen räumt das universal geltende Kirchenrecht den einzelnen Instituten die Möglichkeit ein, im Eigenrecht andere Regelungen zu treffen. Diese Bestimmung gilt unterschiedslos für alle Ordensangehörigen, d. h. für alle, die entweder die zeitliche oder die ewige Profeß abgelegt haben.<sup>41</sup>

Unter Bezugnahme auf c. 668 §§ 3 und 5 CIC bestimmen die Deklarationen in Nr. 45.1: „Durch die feierliche Profeß wird die Nonne rechtsunfähig, Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern. Alles, was sie erwirbt und erhält, erwirbt sie für das Kloster. Alle einfachen Professen sind jedoch fähig, Eigentum zu besitzen und zu erwerben. Was ihnen durch eigenen Fleiß, an Renten,

---

37 Vgl. c. 654 CIC. Vgl. auch HdbVrkK (Anm. 21), 720 f., Rn. 6/233.

38 Vgl. R. SEBOTT, *Ordensrecht* (Anm. 33), 24 f.; R. HENSELER, *MKCIC zu c. 573/3 f.*, Rn. 9 sowie HdbVrkK (Anm. 21), 712, Rn. 6/197.

39 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 600/1*, Rn. 1.

40 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/5*, Rn. 6; HdbVrkK (Anm. 21), 712, Rn. 6/197; D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 5 sowie E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 177 f. – Zu den besonderen Fragen im Zusammenhang mit dem UrhG vgl. W. RÜFNER, *Die vermögensrechtliche Stellung* (Anm. 27), 62–66.

41 Vgl. c. 668 § 3 iVm c. 657 § 1 CIC. Vgl. auch HdbVrkK (Anm. 21), 716 f., Rn. 6/216 sowie E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 178.



Pensionen, Versicherungen und Urheberrechten oder im Hinblick auf das Kloster zukommt, erwerben sie für die Gemeinschaft.“ Im Zusammenhang mit der in c. 668 § 3 CIC grundsätzlich geregelten Erwerbsgemeinschaft ist hinsichtlich dieser Bestimmung zunächst darauf hinzuweisen, daß die Norm des CIC gemäß der gesetzlichen Erfordernis durch das Eigenrecht des Ordens entsprechend ausgefüllt wird. Unter die personenbezogenen Einkünfte werden ausdrücklich auch die Einkünfte aus Urheberrechten aufgenommen. Auf diese Weise wird einer besonderen Erfordernis des geltenden Urheberrechtsgesetzes Rechnung getragen.<sup>42</sup> Ferner werden alle personenbezogenen Einkünfte aus regelmäßigen finanziellen Leistungen zweifelsfrei dem Gemeinschaftsvermögen zugewiesen. Solange also jemand Ordensmitglied ist, kommen alle Einkünfte dieser Art der Gemeinschaft zugute.

Problematisch erscheint allerdings in diesem Zusammenhang die absolut wirkende Aussage, daß die Nonne durch die feierliche Profeß rechtsunfähig wird, Eigentum zu erwerben. Der Widerspruch zu c. 668 § 3 CIC sowie zum Text der Deklarationen ist offenkundig, denn dort geht es ja gerade um den Erwerb von Vermögen und dies setzt zwingend die „capacitas acquirendi“ des Ordensmitglieds voraus.<sup>43</sup> Tatsächlich ist an dieser Stelle festzuhalten, daß die Profeß als solche und die damit verbundene Übernahme der freiwilligen Armut nicht ohne weiteres zur Erwerbsunfähigkeit führt, sondern vielmehr das Entstehen einer Erwerbsgemeinschaft zur unmittelbaren Folge hat.<sup>44</sup> Die sogenannte Erwerbsunfähigkeit hingegen ist Folge des in c. 668 §§ 4 und 5 CIC geregelten Vermögensverzichts, der sich aber ausschließlich auf das private Vermögen der einzelnen Ordensmitglieder bezieht und nicht auf das Vermögen der Gemeinschaft. Davon soll später noch im einzelnen gehandelt werden. Bei sorgfältiger Lektüre wird diese differenzierte Sichtweise von einschlägigen Kommentaren bestätigt.<sup>45</sup>

---

42 Vgl. W. RÜFNER, *Die vermögensrechtliche Stellung* (Anm. 27), 62–66.

43 Dieser Teil des Einwands von E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 183, Anm. 42 erscheint durchaus als berechtigt. Die weiteren Überlegungen jedoch erübrigen sich, wenn der genaue Wortlaut des c. 668 §§ 4 und 5 CIC beachtet wird.

44 Vgl. das benediktinische Verständnis der Armut in: *Deklarationen* (Anm. 13), 106f., Nr. 44.

45 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/7, Rn. 8*: „Die Rechtswirkung der feierlichen Profeß, d. h. der Profeß dessen, der aufgrund der Eigenart des Instituts vollständig auf sein Vermögen verzichtet hat ...“ und Rn. 9: „Der völlige Vermögensverzicht hat zur Folge ...“; D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 5: „Nach Ablegung der ewigen Profeß und der ‚abrenuntiatio bonorum‘ ist das Ordensmitglied nach kirchlichem Recht (c. 668 § 5 CIC) vollständig eigentums- und erwerbsunfähig für seine Person.“ R. SEBOTT, *Ordensrecht* (Anm. 33), 194, Nr. 9 bleibt unbestimmt, wenn er schreibt: „Paragraph 5 beschreibt die Rechtswirkung der feierlichen Profeß bzw. jener im Sinne des § 4 Satz 2.“



#### 4. Die vermögensrechtlichen Wirkungen des Postulats und des Noviziats

Auch wenn die ausdrücklichen Bestimmungen des geltenden kirchlichen Gesetzbuches zur Vermögensverwaltung und zum Vermögensverzicht erst die Ordensmitglieder binden, die durch die Profeß die freiwillige Armut übernommen haben, so entfalten doch schon die Vorstufen des Ordenslebens, die der Vorbereitung, Einübung und Prüfung der Kandidatinnen dienen,<sup>46</sup> eigene vermögensrechtliche Wirkungen.

##### 4.1. Die vermögensrechtlichen Wirkungen des Postulats

Im Unterschied zum CIC/1917, der in den cann. 539–541 eigene universal-kirchliche Bestimmungen zu der als Postulat bezeichneten Vorbereitungszeit auf das Noviziat enthielt, erscheint das Postulat im geltenden Codex nicht mehr *expressis verbis*,<sup>47</sup> sondern wird der Sache nach in der Norm des c. 597 § 2 CIC erwähnt, wonach niemand ohne eine entsprechende Vorbereitung in ein Institut des geweihten Lebens aufgenommen werden kann.<sup>48</sup> Aufgrund der fehlenden allgemeinen Normen wird das Postulat ausschließlich durch das Eigenrecht des Ordens rechtlich geregelt.

Die Deklarationen der Beuroner Kongregation bestimmen in Nr. 71.1 das Postulat als Zeit des Kennenlernens des klösterlichen Lebens. Das Postulat dauert wenigstens sechs Monate und kann bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Äbtissin kann es aus gerechtem Grund um einen Monat verkürzen. Weitere Verkürzungen kann der Abtpräses gestatten.<sup>49</sup> Die Bestimmungen über die Aufnahme in das Postulat<sup>50</sup> lassen erkennen, daß es sich beim Postulat um ein auf der Beitrittsfreiheit der Bewerberin einerseits und der Aufnahmefreiheit des Verbandes andererseits beruhendes, zeitlich befristetes Vertragsverhältnis handelt. Vertragsgegenstand ist das noch unverbindliche Mitleben im klösterlichen Verband in einem teilberechtigten Mitgliedschaftsverhältnis<sup>51</sup> mit dem Ziel, das klösterliche Leben kennenzulernen. Dieses Mitgliedschaftsverhältnis kann jederzeit von jeder der beiden Seiten gelöst werden.<sup>52</sup> Vor der Zulassung zum Postulat muß jede Kandidatin schriftlich

---

46 Vgl. c. 646 CIC.

47 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC Überblick vor 641/1 f.*

48 Vgl. c. 597 § 2 iVm c. 646 CIC. Vgl. auch E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 172.

49 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 159 f., Nr. 71.2.

50 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 161, Nr. 73.1 und 73.2.

51 Dies kommt z. B. auch in den Bestimmungen der Deklarationen zur eigenen Wohnung und zum Verkehr der Postulantinnen mit den Nonnen sowie über ihre Teilnahme am klösterlichen Leben zum Ausdruck. Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 160 f., Nr. 72.1 und 72.2.

52 Vgl. E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 172 f.



erklären, daß sie im Fall des Ausscheidens aus dem Verband keinen Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung für die im Kloster geleisteten Dienste und Arbeiten erhebt.<sup>53</sup> Diese Erklärung ergibt sich folgerichtig aus dem Charakter der Ordensgemeinschaft als Erwerbsgemeinschaft, der auch das teilberechtigte Mitglied für die Zeit des Postulats angehört.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist zu dieser geforderten Erklärung jedoch eine Anmerkung erforderlich, da die Deklarationen kein Mindestalter für die Kandidatinnen zum Postulat vorsehen und aufgrund des für die Aufnahme in das Noviziat vorgesehenen Mindestalters von 18 Jahren<sup>54</sup> sich für die Postulantinnen auch ein Lebensalter unterhalb der Grenze zur Volljährigkeit ergeben kann. Weil es sich bei dieser Erklärung um ein wirkliches Rechtsgeschäft des Privatrechts handelt, kommt es nur dann gültig zustande, wenn die Kandidatin entweder voll geschäftsfähig ist, d. h., daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben muß und auch sonst nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein darf (z. B. krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Bewußtlosigkeit, vorübergehende Störung der Geistestätigkeit),<sup>55</sup> oder wenn der gesetzliche Vertreter dieser Willenserklärung der Kandidatin zustimmt.<sup>56</sup> Ansonsten ist diese Willenserklärung unwirksam.<sup>57</sup>

In jeder Hinsicht unberührt bleibt die private Erwerbsfähigkeit und Vermögensfähigkeit der Postulantin: Sie darf Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Dieses Vermögen ist persönliches Vermögen und nicht Kirchenvermögen und unterliegt lediglich den Normen des bürgerlichen Rechts.<sup>58</sup> Mit der uneingeschränkten Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der Postulantinnen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß deren Bindung an einen klösterlichen Verband jederzeit auflösbar ist. Durch die uneingeschränkte Bewahrung der Erwerbs- und Vermögensfreiheit soll also weder einer Entscheidung zur festeren Bindung der Postulantin an den klösterlichen Verband vorgegriffen noch ein späteres Leben außerhalb des Verbandes in wirtschaftlicher Hinsicht unmöglich gemacht oder unnötig erschwert werden.

Im Zivilrecht, namentlich im Arbeits- und Sozialrecht wird das Postulat wie eine außerschulische Ausbildung behandelt mit der Folge, daß die Postulantinnen der Sozialversicherungspflicht unterliegen.<sup>59</sup>

---

53 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 73.2.

54 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 74.3.

55 Vgl. § 2 BGB iVm §§ 104–105 BGB.

56 Vgl. § 107 BGB.

57 Vgl. § 106 BGB.

58 Vgl. E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 175.

59 Vgl. D. M. MEIER, *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profese* (Anm. 27), 464 sowie A. SAILER, *Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht*, Berlin 1996, 176–182.



## 4.2. Die vermögensrechtlichen Wirkungen des Noviziats

Das Noviziat als eine Zeit des besseren Kennenlernens des Ordens, der Ausbildung, der Bewährung und der Prüfung<sup>60</sup> ist in den cc. 641–653 CIC umfassend normiert worden. Es ist gekennzeichnet durch eine Reihe von bestimmten Rechten und Pflichten und unterscheidet sich dadurch vom Postulat. Die ausdrückliche Bestimmung des c. 653 § 1 CIC, wonach die Novizen das Institut frei verlassen können, die zuständige Autorität des Instituts aber auch Novizen entlassen kann, macht in Verbindung mit c. 646 CIC deutlich, daß die Novizen einerseits dem Institut angehören, andererseits aber, wie die Postulanten, nur teilberechtigte Mitglieder des Instituts sind. In vermögensrechtlicher Hinsicht bestimmt c. 644 CIC, daß niemand zum Noviziat zugelassen werden darf, der Schulden hat, die er nicht bezahlen kann. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß Schulden unter Umständen auf das Institut zurückfallen.<sup>61</sup>

In den Deklarationen Nr.74.1 wurde unter Bezugnahme auf c. 643 § 2 CIC diese kanonische Norm zum einen dahingehend präzisiert, daß die Schuldenfreiheit der Kandidatin nicht nur zur Erlaubten, sondern zur gültigen Aufnahme ins Noviziat erforderlich ist. Zum anderen wurde der Tatbestand der Schuldenfreiheit um den Tatbestand der Freiheit von Unterhaltsverpflichtungen erweitert. Auch hier geht es darum, eventuelle künftige finanzielle Verpflichtungen, die durch den Beitritt einer Kandidatin auf die Ordensgemeinschaft zurückfallen könnten, von vornherein auszuschließen.

Die in c. 653 § 1 CIC normierte grundsätzliche Auflösbarkeit des Mitgliedschaftsverhältnisses während des Noviziats verbietet es, die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit einer Novizin in irgendeiner Hinsicht einzuschränken. In dieser Hinsicht haben die Novizinnen denselben vermögensrechtlichen Status wie die Postulantinnen. Auch im Zivilrecht gelten für das Noviziat dieselben Grundannahmen wie für das Postulat.

Bezüglich des Noviziats enthalten die Deklarationen keine eigenen Bestimmungen, die eine Vergütung oder Entschädigung für die Dienste und Arbeiten ausschließen, die während der Zeit der Mitgliedschaft im Kloster geleistet werden. Offenkundig geht man von einer Weitergeltung der entsprechenden Willenserklärung vor Beginn des Postulats aus. Dies erscheint aber insofern als fragwürdig, als sich die Deklarationen in Nr.73.2 ausdrücklich nur auf die Zulassung zum Postulat beziehen und keinen Hinweis darauf enthalten, daß die Willenserklärung über das Postulat hinaus Geltung haben soll. Da das Noviziat nicht einfach eine Fortsetzung des Postulats darstellt, sondern einen eigengeprägten Charakter hat und ein eigener Rechtsakt zur Aufnahme der Postulantin in das Noviziat erforderlich ist,<sup>62</sup> scheint es aus sachlichen Gründen angebracht zu sein,

60 Vgl. c. 646 CIC.

61 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 644/1, Rn. 1* und R. SEBOTT, *Ordensrecht* (Anm. 33), 152.

62 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 74.2 iVm c. 641 CIC.



vor dem Beginn des Noviziats eine eigene entsprechende Willenserklärung der Postulantin zu fordern.<sup>63</sup> Mit Rücksicht auf das für die Zulassung zum Noviziat geforderte Mindestalter von 18 Jahren ergeben sich für diese Willenserklärung aus dem Lebensalter keine Kollisionen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit.

## 5. Die vermögensrechtliche Wirkung der einfachen Profeseß

Durch die Profeseß wird eine Novizin der klösterlichen Gemeinschaft mit den vom allgemeinen Recht und vom Eigenrecht festgelegten Rechten und Pflichten eingegliedert.<sup>64</sup> Mit der zeitlichen Profeseß geschieht diese Eingliederung in der Regel für drei Jahre. Gemäß dem Eigenrecht der Beuroner Kongregation kann dieser Zeitraum auf maximal sechs Jahre verlängert werden.<sup>65</sup> Die einfache Professe ist Ordensmitglied und somit auch Mitglied der klösterlichen Erwerbsgemeinschaft. Neben den allgemeinen Wirkungen der Profeseß, die sich unmittelbar aus der Ablegung des Gelübdes und der damit gegebenen Eingliederung in den Ordensverband ergeben, sind weitere Rechtsnormen zu beachten, die zum Teil auch Zulassungsvoraussetzungen zur zeitlichen Profeseß beinhalten. Sachlich regeln diese Rechtsnormen die Art und Weise, wie von den einfachen Professen das Gelübde der Armut gelebt werden soll. Dabei gilt grundlegend, daß die einfache Professe uneingeschränkt erwerbs- und vermögensfähig ist. Während eine diesbezügliche Aussage im universalkirchlichen Recht nicht mehr explizit enthalten ist,<sup>66</sup> legen die Deklarationen in Nr. 45.1 ausdrücklich fest: „Alle einfachen Professen sind jedoch fähig, Eigentum zu besitzen und zu erwerben.“ Das bedeutet, daß die einfachen Professen Eigentümer ihres persönlichen Vermögens sind und bleiben und daß sie während der Triennialzeit auch neues Eigentum erwerben können. Weil sie sich aber während dieser Zeit aufgrund des Armutsgelübdes nicht mit ihrem Vermögen befassen sollen, müssen sie vor der Ablegung der Profeseß die Verwaltung, den Gebrauch und den Nießbrauch ihres Vermögens regeln sowie gegebenenfalls ein Testament errichten.<sup>67</sup>

### 5.1. Die Übertragung der Vermögensverwaltung

Als eine Zulassungsbedingung zur zeitlichen Profeseß wird in c. 668 § 1 CIC gefordert, daß die Verwaltung des persönlichen Vermögens in freier Wahl einer anderen Person übertragen wird. Die Übertragung der Vermögensverwaltung gilt nur für die Dauer der zeitlichen Profeseß. Dies wird in den Deklarationen Nr. 76.3 ausdrücklich konstatiert: „Vor der ersten Profeseß muß jede Novizin für die Zeit der zeitlichen Gelübde die Verwaltung ihres ganzen Vermögens einer

---

63 Vgl. E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 178 f.

64 Vgl. c. 654 sowie *Deklarationen* (Anm. 13), 77.3.

65 Vgl. c. 655 sowie *Deklarationen* (Anm. 13), 78.1.

66 Vgl. demgegenüber can. 580 § 1 CIC/1917 sowie R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/2, Rn. 1.*

67 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/2, Rn. 1.*



Person ihrer Wahl übertragen ... und zwar in zivilrechtlich gültiger Form.“ Mit dem letztgenannten Hinweis beziehen sich die Deklarationen sachlich auf die einschlägigen Bestimmungen über den Auftrag in den §§ 662–676 BGB, über den Vertrag in den §§ 145–157 BGB sowie über Vertretung und Vollmacht in den §§ 164–181 BGB. Die zeitliche Professe gilt bei diesem privaten Rechtsgeschäft als Auftraggeberin und der Vermögensverwalter als Beauftragter, der das ihm übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen hat, unbeschadet eines Ersatzes für allfällige Aufwendungen.<sup>68</sup> Der Beauftragte ist an den Auftrag des Auftraggebers gebunden und ist verpflichtet, diesem über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.<sup>69</sup> Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem wird über einen Auftragsvertrag geregelt, der grundsätzlich formfrei ist.<sup>70</sup> Für die Vertretung nach außen, z. B. gegenüber Banken oder Versicherungen, bedarf der Beauftragte entsprechender schriftlich ausgestellter Vollmachten.<sup>71</sup> Unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Bestimmungen sowie der Forderung der Deklarationen kann von der Novizin als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Professe die Vorlage eines entsprechenden Auftragsvertrags verlangt werden. Unter Berücksichtigung des im Eigenrecht geregelten Mindestalters für die Zulassung zur einfachen Professe muß keine Kollision mit den für die volle Geschäftsfähigkeit erforderlichen Altersgrenzen im zivilen Recht befürchtet werden, so daß ein solcher Auftragsvertrag unter dieser Hinsicht auch gültig zustande kommen kann. Tatsächlich ist aber eine solche Übertragung der Vermögensverwaltung nur dann erforderlich, wenn die Eigenart des Vermögens eine dauernde Verwaltung erfordert.<sup>72</sup>

In Ergänzung zur universalkirchlichen Norm, die keine diesbezügliche Regelung enthält, wird in den Deklarationen Nr. 76.3 ausdrücklich auch das persönliche Eigentum berücksichtigt, das während der Triennialzeit anfallen sollte. Dieses ist in gleicher Weise einem Vermögensverwalter zu übertragen. Während aber bei bereits vorhandenem Vermögen die rechtswirksame Übertragung der Vermögensverwaltung als Zulassungsvoraussetzung zur Professe behandelt werden und auf diese Weise rechtlich ohne weiteres durchgesetzt werden kann, kann die Übertragung später anfallenden Vermögens nur auf dem Weg des klösterlichen Gehorsams durchgesetzt werden. Bei einem Zuwiderhandeln der einfachen Professe könnte ein gerechter Grund dafür vorliegen, die Professe nicht zur feierlichen Professe zuzulassen,<sup>73</sup> weil die Übertragung der Vermögensverwaltung eine dem Status des Ordensmitglieds als zeitliche Professe adäquate Verwirklichung des Armutsgelübdes darstellt.

68 Vgl. §§ 662 und 670 BGB.

69 Vgl. § 666 BGB.

70 Vgl. PALANDT, *Bürgerliches Gesetzbuch*, München <sup>58</sup>1999, § 662, Rn. 2–4.

71 Vgl. E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 176 f.

72 Vgl. HdbVrkK (Anm. 21), 719, Rn. 6/223 sowie D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 4.

73 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 78.4.



## 5.2. Die Verfügung über Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens

Ebenfalls als Zulassungsbedingung zur zeitlichen Profeß ist die freie Verfügung der Eigentümerin über den Gebrauch und den Nießbrauch ihres Vermögens gefordert, d. h., es muß eine rechtsverbindliche Willenserklärung abgegeben werden, wem das Eigentum, z. B. ein Haus oder eine Wohnung, zum Gebrauch überlassen oder wem Erträge aus dem Eigentum etwa in Form von Mietzins, Pächterträgen oder Zinsen zugute kommen sollen. Die Deklarationen verlangen auch hier, ergänzend zum universalkirchlichen Recht, eine Willenserklärung in zivilrechtlich gültiger Form und beziehen sich darüber hinaus nicht nur auf bereits vorhandenes Vermögen, sondern beziehen eventuell während der Triennialzeit hinzukommendes Vermögen ausdrücklich mit in diese Regelung ein.<sup>74</sup> Die Freiheit, über Gebrauch und Nießbrauch zu entscheiden,<sup>75</sup> bedeutet, daß weder vom universalkirchlichen Recht noch vom Eigenrecht der Beuroner Kongregation her daran gedacht ist, daß Erträge aus Vermögen einer einfachen Professe ohne weiteres dem klösterlichen Verband zufließen. Dies kann natürlich Gegenstand der Verfügung sein, diese kann aber auch zugunsten Dritter abgegeben werden. Insgesamt gesehen zielt diese Bestimmung darauf ab, das Vermögen eines Ordensmitglieds während der Triennialzeit ungeschmälert zu erhalten, nicht aber, etwa vorhandenes Kapital zu vermehren.<sup>76</sup> Als zivilrechtlich gültige Form wird entweder ein privatrechtlicher Vertrag oder ein entsprechender Auftrag z. B. an eine Bank<sup>77</sup> in Frage kommen.

## 5.3. Die Errichtung eines Testaments

Vom universalkirchlichen Recht wird die Errichtung eines Testaments spätestens als Zulassungsvoraussetzung für die ewige Profeß gefordert. Die Deklarationen schreiben dies ebenfalls erst als Zulassungsvoraussetzung zur ewigen Profeß vor.<sup>78</sup> Das bedeutet, daß sowohl Postulantinnen als auch Novizinnen wie auch einfache Professen völlig frei sind, ein Testament zu errichten und auch, ein solches Testament inhaltlich zu gestalten.<sup>79</sup> Zur Errichtung eines Testaments ist auch während der Triennialzeit keine Erlaubnis des zuständigen Ordensoberen notwendig; die Norm des c. 668 § 2 CIC bezieht sich ausdrücklich nur auf Änderungen bereits bestehender Verfügungen.

Bei der Errichtung eines Testaments sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB zu beachten. So muß das Testament zu seiner Wirksamkeit entweder

---

74 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 76.3.

75 Vgl. D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 3 f.

76 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/4, Rn. 3*.

77 Vgl. PALANDT (Anm. 70), § 675, Rn. 9.

78 Vgl. *Deklarationen* (Anm. 13), 78.6.

79 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/4, Rn. 4* sowie D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 4.



öffentlich zur Niederschrift eines Notars errichtet oder als eigenhändiges Testament vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein.<sup>80</sup>

#### 5.4. Die Änderung von Verfügungen

Sollen die genannten Verfügungen geändert oder irgendwelche Rechtsgeschäfte bezüglich des privaten Vermögens vorgenommen werden, bedürfen die einfachen Professen gemäß c. 668 § 2 CIC der Erlaubnis des nach Eigenrecht zuständigen Oberen; außerdem muß ein gerechter Grund für die beabsichtigte Änderung vorliegen. Die Deklarationen nennen in Nr. 76.3 die Äbtissin als die für eine solche Erlaubnis Zuständige. Die Erlaubnis ist nur für die Erlaubtheit, nicht aber für die Gültigkeit entsprechender Handlungen erforderlich. Das bedeutet, daß eine Änderung der genannten Verfügungen ohne Erlaubnis innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs zwar unerlaubt, aber doch gültig wäre.<sup>81</sup>

Die Gültigkeit oder Wirksamkeit einer vermögensrechtlichen Verfügung im zivilen Rechtsbereich wird von dieser Bestimmung keinesfalls beeinträchtigt. Hier gelten alleine die Voraussetzungen, die für die Gültigkeit oder Wirksamkeit entsprechender Rechtsgeschäfte in den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts festgelegt sind. Eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen etwa durch kirchliche Rechtsnormen ist im deutschen Zivilrecht nicht vorgesehen.<sup>82</sup>

#### 6. Die vermögensrechtliche Wirkung der ewigen Profeß

Mit der ewigen Profeß binden sich die Ordensmitglieder auf Lebenszeit an die jeweilige Ordensgemeinschaft und gehen mit ihr ein zweiseitig verbindliches Vertragsverhältnis ein, das einerseits das einzelne Mitglied dazu verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft dem Verband zur Verfügung zu stellen und andererseits den Verband verpflichtet, dem einzelnen Mitglied lebenslang angemessenen Unterhalt zu gewähren und ihm all das zur Verfügung zu stellen, was es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe benötigt.<sup>83</sup> Da die ewige Profeß eine lebenslange Bindung beinhaltet, kann die Art und Weise, wie das Armutsgelübde in dieser Bindung verwirklicht werden soll, in neuer und radikaler Weise bestimmt werden. Im einzelnen werden vom universalkirchlichen Recht die Errichtung eines Testaments, der vollständige Vermögensverzicht und der Verzicht auf künftigen Vermögenserwerb geregelt.

---

80 Vgl. §§ 2230–2247 BGB.

81 Vgl. D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 4 sowie HdbVrkK (Anm. 21), 719, Rn. 6/225.

82 Vgl. § 104 ff. BGB.

83 Vgl. HdbVrkK (Anm. 21), 720f., Rn. 6/233. Vgl. auch c. 670 CIC.



## 6.1. Die Errichtung eines Testaments

Das universalkirchliche Recht fordert die Errichtung eines Testaments durch die einzelnen Ordensangehörigen spätestens bis zur Ablegung der ewigen Profeß.<sup>84</sup> Dieses Testament muß auch vor dem weltlichen Recht gültig sein und daher den einschlägigen Bestimmungen des BGB entsprechen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Verfügung ist das einzelne Ordensmitglied nach universalkirchlichem Recht völlig frei, d. h. es kann als Erben einsetzen, wen es will, sofern nicht ein gesetzlicher Pflichtteil die Eltern des Ordensmitglieds betreffend beachtet werden muß.<sup>85</sup>

Demgegenüber nehmen die Deklarationen in Nr. 78.6 eine schwerwiegende Einschränkung vor: „Sodann stellt sie ein Testament auf, daß alle Vermögenswerte, die zur Zeit ihres Todes zivilrechtlich als ihr Eigentum gelten sollten, dem Kloster zufallen.“ Die Deklarationen schreiben also vor, daß als Alleinerbe das Kloster eingesetzt wird. Schon der Wortlaut des Gesetzestextes in c. 668 § 1 CIC läßt daran zweifeln, ob diese Einschränkung tatsächlich möglich ist. Während bei sehr vielen anderen ordensrechtlichen Normen, die das Vermögensrecht betreffen, hinsichtlich näherer Regelungen immer wieder ausdrücklich auf das Eigenrecht des Ordens hingewiesen wird, fehlt gerade an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis. Es ist also zumindest fraglich, ob der universalkirchliche Gesetzgeber eine solche Einschränkung zulassen wollte. Kommentare jedenfalls gehen von der Testierfreiheit der Ordensangehörigen aus. Rudolf Henseler schließt eine solche Einschränkung sogar ausdrücklich aus.<sup>86</sup> Im bürgerlichen Recht könnte eine solche Einschränkung unter Umständen sogar die Gültigkeit des Testaments in Frage stellen. Gerade die Rechtsnormen über das eigenhändige Testament lassen deutlich erkennen, daß es dem Gesetzgeber vor allem darauf ankommt, daß der eigene Wille des Erblassers in einem Testament zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.<sup>87</sup> In diesem Fall kann man sich auch nicht auf das Selbstordnungsrecht der Kirchen berufen, denn dieses stößt gerade hinsichtlich der Handlungsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen an die Grenzen des für alle geltenden Rechts. Insofern scheint mir die genannte Einschränkung der Testierfreiheit als sowohl nach universalkirchlichem Recht als auch nach deutschem Zivilrecht unzulässig und wirkungslos zu sein.

## 6.2. Der vollständige Vermögensverzicht

Die zeitliche Professe muß nach universalkirchlich geltendem Recht vor der ewigen Prozeß einen Verzicht auf das zu dieser Zeit vorhandene Vermögen leisten, und zwar in einer Form, die nach Möglichkeit auch vor dem weltlichen

---

84 Vgl. c. 668 § 1 CIC.

85 Vgl. §§ 2203 ff. BGB.

86 Vgl. R. HENSELER, *MKCIC zu c. 668/4, Rn. 4*; D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 4 und 8 sowie E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 179 und 185.

87 Vgl. PALANDT (Anm. 70), § 2247, Rn. 1 ff.



Recht gültig sein soll. Die Wirkung dieses Vermögensverzichts soll mit dem Tag der Gelübdeablegung eintreten.<sup>88</sup> Es geht bei den Ordensmitgliedern mit ewiger Bindung also nicht mehr nur um den Verzicht auf die Verfügungsgewalt über das Vermögen, sondern es geht um den Verzicht auf das Vermögen selbst.

Die Deklarationen Nr. 78.6 verdeutlichen gegenüber dem Text des c. 668 § 4 CIC, daß es bei diesem Verzicht um alles geht, was die Professe „zu diesem Zeitpunkt an Eigentum hat“. Dieses kann sie übertragen, wem sie will. Die Übertragung muß gemäß Eigenrecht in zivilrechtlich gültiger Form geschehen. Der kirchenrechtlich geforderte Eigentumsverzicht bezieht sich ausschließlich auf das bereits vorhandene Vermögen und kann zivilrechtlich am besten in Form der Schenkung gemäß § 516 BGB erfolgen, die zur Gültigkeit der notariellen Beurkundung bedarf.<sup>89</sup>

Im Sinne des geforderten Vermögensverzichts könnte ein Ordensmitglied auch auf das gesetzliche Erbteil verzichten. Ein derartiger Vertrag kann aber nur zugunsten eines oder aller gesetzlichen Miterben erfolgen und bedarf der notariellen Beurkundung.<sup>90</sup>

Der vollständige Vermögensverzicht hat gemäß c. 668 § 5 die vollständige Erwerbs- und Besetzungsfähigkeit zur Folge was dazu führt, daß alle vermögensrechtlichen Rechtshandlungen ungültig sind. Die Deklarationen wiederholen in Nr. 45.1 diese Norm sinngemäß und stellen fest, daß eine Nonne durch die feierliche Professe rechtsunfähig wird, Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern. Diese Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf das private Vermögen der Ordensangehörigen und können nur innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs Geltung beanspruchen, d. h., daß sie im zivilen Rechtsbereich keinerlei Wirkung entfalten. Das BGB kennt und anerkennt keine Einschränkung der Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit und somit auch nicht der Vermögensfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit von Ordensangehörigen durch die Ablegung der Professe.

Es ist also festzustellen, daß Ordensangehörige auch nach Ablegung der ewigen Professe im deutschen Zivilrecht im vollen Umfang erwerbs- und besetzungsfähig bleiben. Der kirchenrechtlich vorgesehene Verzicht auf künftigen Vermögenserwerb kann als ein Versuch interpretiert werden, die vorhandene Diskrepanz zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Recht hinsichtlich der Vermögensfähigkeit der Ordensangehörigen zu überbrücken. Wären diese tatsächlich, d. h. auch mit bürgerlicher Wirkung erwerbsunfähig, würde sich die im folgenden zu behandelnde Regelung erübrigen.

---

88 Vgl. c. 668 § 4 CIC.

89 Vgl. § 518 BGB. Vgl. auch HdbVrkK (Anm. 21), 723 f., Rn. 6/245 sowie E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 185.

90 Vgl. §§ 312 und 2346 ff. BGB. Vgl. auch E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 184 sowie D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 8.



### 6.3. Der Verzicht auf künftigen Vermögenserwerb

Der c. 668 § 5, 2. Satz stellt als Konsequenz aus der Erwerbsunfähigkeit der Professoren fest, daß deren künftiges Vermögen gemäß den Bestimmungen des Eigenrechts dem Kloster zufällt. Die Deklarationen möchten in Nr. 78.6 die zeitliche Professe vor der Ablegung der ewigen Gelübde dazu verpflichten, eine handschriftliche Erklärung abzugeben, „daß alle Vermögenswerte, die ihr nach der feierlichen Profeß auf irgendeine Weise zufallen, dem Kloster gehören sollen, und daß sie dies gegebenenfalls auch zivilrechtlich vollziehen wird“.

Innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs erscheint diese Norm des Eigenrechts wie ein Zurückgehen hinter das universalkirchliche Recht: Wenn das künftige Vermögen von Rechts wegen dem Kloster zufällt, bedarf es dazu keiner eigenen Verpflichtungserklärung. Andererseits könnte diese Bestimmung in den Deklarationen auch als ein Versuch gedeutet werden, dem kirchlichen Recht auch im weltlichen Rechtsbereich zur Geltung zu verhelfen. Die äußere Form deutet auf eine Verfügung hin, die geforderte Schriftform und das handschriftliche Verfassen scheinen die Verpflichtungskraft zu erhöhen. Und doch muß festgestellt werden, daß eine Willenserklärung, welche den Verzicht auf künftiges Vermögen zum Gegenstand hat, gemäß § 310 BGB nichtig ist.<sup>91</sup> Die in den Deklarationen geforderte handschriftliche Erklärung verpflichtet also lediglich innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs.

Die von einzelnen Kommentatoren vertretene Auffassung, das Problem des nach der ewigen Profeß anfallenden Vermögens könne unter Heranziehung des c. 668 § 3 CIC gelöst werden,<sup>92</sup> hält einer kritischen Betrachtung nicht stand. In diesem Canon werden nur ganz bestimmte Einkünfte angesprochen, und zwar solche, die durch eigene gewinnbringende Tätigkeit oder im Hinblick auf das Institut erworben werden sowie regelmäßig wiederkehrende, personenbezogene finanzielle Leistungen. Nur diese Einkunftsarten fallen entsprechend dem universalkirchlichen Recht und dem Eigenrecht dem klösterlichen Verband zu. Erbschaften, Schenkungen oder ähnliches können nicht ohne weiteres zu diesen Einkunftsarten gezählt werden. Darauf deutet schon c. 668 § 5 2. Satz CIC hin, der ansonsten überflüssig wäre.

Um der Intention des kirchlichen Gesetzgebers zu entsprechen, könnte die einzelne Professe jeweils bei Anfall neuen Vermögens dasselbe in Form einer Schenkung gemäß § 516 BGB dem Orden zuwenden, wobei ein solcher Schenkungsvertrag stets der notariellen Beurkundung bedarf. Eine im Zivilrecht wirksame Verpflichtung, in Zukunft tatsächlich so zu verfahren, ist jedoch nach § 310 BGB nicht möglich.

---

91 Vgl. HdbVrkK (Anm. 21), 721 f., Rn. 6/236 f. sowie E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 3), 184 f.

92 Vgl. sowie D. M. MEIER, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 2), 5 f.



## 7. *Schlußbemerkung*

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das deutsche Zivilrecht keine bürgerlichen Wirkungen der Ordensprofeß im eigenen Rechtsbereich anerkennt. Einschlägige Rechtsnormen des kirchlichen Rechts entfalten im weltlichen Rechtsbereich keine Wirkungen, d. h., daß sie auch nicht mit den Mitteln des weltlichen Rechts durchsetzbar sind. Die Handlungsfähigkeit, die Geschäftsfähigkeit und die Vermögensfähigkeit sind im Zivilrecht so sehr mit der Vorstellung von der natürlichen Person verbunden, daß der Gesetzgeber davon nicht absehen kann. Der freiwillige Vermögensverzicht von Ordensleuten als Konkretion des Armutsgelübdes ist aber dennoch auch im Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts möglich, allerdings nur innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs und nach den dort geltenden Normen. Letztlich werden die einzelnen Verpflichtungen, welche die Ordensleute diesbezüglich eingehen, nur im Rahmen des klösterlichen Gehorsams sowie im Rahmen der Dominativgewalt eines jeden Ordensinstituts durchzusetzen sein.